



EINGEGANGEN 20. März 2017

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic. iur. Susanna Stähelin, RA
StV Generalsekretärin
Direktwahl 043 259 25 54
susanna.staehelin@ji.zh.ch

Referenz: 2017/154/ST

An die
Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
NKVF
Bundesrain 20
3003 Bern

16. März 2017

Stellungnahme zum Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Massnahmenvollzugseinrichtungen durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2013-2016

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit vom 7. Februar 2017 und äussern uns nachstehend zum Gesamtbericht der NKVF vom 23. September 2016 über schweizweite Überprüfung der Massnahmenvollzugseinrichtungen durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2013 – 2016.

1. Vorbemerkungen zum Gesamtbericht

Im Bericht werden allgemeine und institutionsspezifische Kritik vermengt. Dies führt zu Unklarheiten und teilweise – aus unserer Sicht – falschen Schlussfolgerungen. Eine Einzelwürdigung der verschiedenen Einrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezialisierung - z.B. Klienten mit Persönlichkeitsstörung versus Klienten, die an einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis leiden - wäre unseres Erachtens sachgerechter und transparenter.

Der Bericht erscheint gegenüber dem anlässlich des "runden Tisches" vom 29. September 2016 in Bern vorgestellten Entwurf etwas wohlwollender. Einige Rückmeldungen, welche an besagter Besprechung mit den Fachvertretungen geäußert wurden, konnten im Bericht berücksichtigt werden. Es sind jedoch immer noch teilweise etwas klischeehaft anmutende Prämissen erkennbar (z.B. Therapie = gut, Gefängnis = schlecht), welche der Argumentation zugrunde gelegt werden und sich in der Gesamtbeurteilung niederschlagen.



Der Bericht suggeriert, dass die Eingewiesenen nur gut betreut, therapiert und beaufsichtigt sein müssen und sich sodann der Erfolg automatisch einstellt. Es wird nicht darauf eingegangen, dass es allenfalls auch in der Person des Eingewiesenen liegen kann, dass es zu Abbrüchen von Massnahmen kommen kann.

Der Massnahmenvollzug stellt sich nach unserem Verständnis als interdisziplinär gestaltetes Umfeld dar. Behandlungen werden nicht im "therapeutischen Elfenbeinturm" durchgeführt. Ein Standortvorteil der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) der JVA Pöschwies ist es gerade, dass das vielfältige und professionelle Sicherheits-, Ausbildungs-, und Freizeitangebot der JVA Pöschwies auch durch die Massnahmenklienten der FPA genutzt werden kann. So kann ein breites Angebot an Aktivitäten und synergetische Effekte genutzt werden. Dieser Umstand findet im gesamten Bericht leider keine positive Resonanz, was aus fachlicher Sicht zu bedauern ist.

2. Zu einzelnen Feststellungen und Empfehlungen im Gesamtbericht

Ziffer 53 – Medizinische Behandlungen ohne Zustimmung der Eingewiesenen

Dass medizinische Behandlungen solcherart ohne Zustimmung schriftlich festgehalten sein müssen und klaren Vorgaben entsprechen müssen, ist evident. Es gehören aber nur diejenigen Behandlungen in den Vollzugsplan (oder dessen Folgepapiere), welche im Zusammenhang mit der Behandlung der psychischen Störung (Art. 90 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 3 StGB) stehen.

Ziffer 71 - Entscheide betr. Verlängerung der Massnahme

Bei der Antragstellung auf Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB wird seitens der Bewährungs- und Vollzugsdienste stets auch die Verhältnismässigkeit berücksichtigt und im Antrag zuhanden des Gerichts hierauf auch eingegangen. Zudem steht es den Gerichten frei, im Rahmen des Nachverfahrens an der Gerichtsverhandlung die zuständige fallverantwortliche Person der Vollzugsbehörde zu befragen und/oder im Hinblick auf die Verhandlung bei verbleibenden Unklarheiten ein (weiteres) psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben. Im Kanton Zürich werden die Fallverantwortlichen sehr häufig zu den Gerichtsverhandlungen vorgeladen. Es verhält sich demnach nicht so, dass sich die Gerichte im Kanton Zürich beim Entscheid über die Verlängerung der Massnahme nur auf die Berichte und Gutachten stützen, weshalb die im Gesamtbericht diesbezüglich geäusserte Kritik - zumindest für den Kanton Zürich - so nicht zutrifft.

Ziffer 82 - Unterschiedliche therapeutische Settings

Die Feststellung ist richtig, wobei es zu beachten gilt, dass Kliniken und Massnahmenzentren ganz bewusst unterschiedliche Zielgruppen aufnehmen mit unterschiedlichem Störungsbild und Arbeitsfähigkeitspotential.



Ziffer 84 – Unterbringung von Massnahmenklienten

In den Gefängnissen des Kantons Zürich findet in der Tat kein stationärer Massnahmenvollzug statt. Trotz zunehmend hoher Zahl an Fallneueingängen konnte die bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten praxisgemäss vorgegebene Wartezeit von maximal 6 Monaten bis zur Erstplatzierung der zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB Verurteilten in einer geeigneten Vollzugseinrichtung bis anhin eingehalten werden.

Die Darstellung, dass in der JVA Pöschwies noch immer zu einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB Verurteilte im Normalvollzug untergebracht seien, ist undifferenziert und lädt zu falschen Schlussfolgerungen ein. Es findet im Gesamtbericht keine Differenzierung der Gründe statt, weshalb Klienten im Normalvollzug platziert werden. Es werden auch die fachlichen Indikationskriterien beispielsweise für die Gestaltung der Initialphase ("Einstiegsphase") der Behandlung im Normalvollzug nicht zur Kenntnis genommen, obwohl diese am eingangs erwähnten "runden Tisch" vom 29. September 2016 eingebracht und einlässlich erläutert wurden.

Ein weiteres Mal sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bestimmung von Art. 59 Abs. 3 StGB ganz bewusst keine räumliche Trennung vorsieht, sondern als einziges Qualifikationsmerkmal die Gewährleistung der nötigen therapeutischen Behandlung durch Fachpersonal verlangt. Die ursprünglich in der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches im Jahre 2002 noch vorgesehene Trennungsvorschrift, wonach die Behandlung in einer von der übrigen Anstalt getrennten Abteilung zu erfolgen habe, wurde in Berücksichtigung der seinerzeitigen Kritik der Fachwelt im Zuge der Nachbesserungsarbeiten fallen gelassen. Ausländische Erfahrungen hatten gezeigt, dass selbst bei erheblichen Investitionen immer nur ein kleiner Teil rückfallgefährdeter Täter in einem parallel zum Strafvollzug errichteten System (Psychiatrische Kliniken oder Massregelvollzugskliniken) behandelt werden kann. Deliktpräventive Behandlungsprogramme sollten deshalb in die bereits vorhandenen Strukturen des Strafvollzugs integriert werden, es gelte mithin intensive Behandlungen dort zu etablieren, wo sich die Täter bereits befinden. Demgegenüber erschwere die Trennung die Etablierung intensiver Behandlungsangebote im Strafvollzug, führe vielmehr zu einer kontraproduktiven „Ghettobildung“ und beschränke oder verhindere den Zugang behandelnder Insassen zum Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitangebot einer Strafanstalt¹.

Die in der geltenden Fassung von Art. 59 Abs. 3 StGB verlangte nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal ist für alle in der JVA Pöschwies mit einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB Eingewiesenen in jedem Fall und nach den jeweiligen individuellen Bedürfnissen sichergestellt. Es ist darüber hinaus fachlich durchaus sinnvoll, dass Klienten gezielt auf die Behandlung im milieutherapeutischen Umfeld der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) der JVA Pöschwies vorbereitet wer-

¹ Bericht vom 15. Juli 2004 der Arbeitsgruppe „Verwahrung“ zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13.12.2002 betreffend die Umsetzung von Artikel 123a BV über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter und einzelne nachträgliche Korrekturen am neuen Massnahmenrecht (Ziffer 2.2.8 - Vollzug der stationären therapeutischen Behandlung in Strafanstalten [Art. 59 Abs. 3 nStGB]), abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/archiv/verwahrung/vn-ber-d.pdf>.



den. Eine frühzeitige bzw. direkte Aufnahme der Klienten, welche von der NKVF favorisiert wird, wäre demgegenüber häufig kontraindiziert, da sie seitens des Klienten und seitens des therapeutischen Umfeldes negative Effekte zeitigen kann. Vielmehr erscheint es im Interesse eines zielorientierten Massnahmenvollzugs sinnvoll, Klienten vor der Aufnahme auf die FPA über die Behandlung zu informieren, Motivationsarbeit zu leisten und die Behandlung bereits ausserhalb der milieutherapeutischen Abteilung einzuleiten (Einzeltherapie, Einstiegsgruppe, Gruppentherapie). Bei Eintritt auf die Abteilung sollen die Klienten wissen, was von ihnen erwartet wird und wie sie zielorientiert an ihrer Behandlung mitwirken können.

Die räumliche Konzentration der (noch) nicht oder nicht mehr auf der FPA befindlichen Massnahmenklienten würde gegenüber einer Verteilung dieser Klienten auf die verschiedenen Abteilungen des Normalvollzugs erhebliche Nachteile bringen, könnten sie sich doch möglicherweise gegenseitig verstärken in ihrer Angst vor der Aufnahme auf die FPA bzw. im Frust aufgrund des Scheiterns (was in einzelnen Fällen leider unvermeidbar ist).

Zu Ziffer 89 und 90 - Erstellung von Vollzugsplänen

Nach den Erfahrungen der Bewährungs- und Vollzugsdienste erstellen die Vollzugseinrichtungen die Behandlungs- und Vollzugspläne in aller Regel fristgerecht innert drei Monaten. Infolge der oftmals zeitintensiven institutionsinternen Bereinigungsprozesse kann es freilich zu Verzögerungen kommen. Die Behandlungs- bzw. Vollzugspläne werden nach den Erfahrungen der Bewährungs- und Vollzugsdienste in allen Vollzugseinrichtungen regelmässig, in der Regel jährlich aktualisiert.

Ziffer 94 – Disziplinarische Sanktionen

Die Zuständigkeit für die Disziplinierungen liegt bei leichten Vergehen mit klarem Sachverhalten und milderer Sanktion bei der Abteilungsleitung der FPA, bei schwerwiegenderen Vergehen mit einschneidender Sanktion sowie bei komplexeren Sachverhalten bei der Direktion der JVA Pöschwies. Die Direktion der JVA zieht jedoch bei der Festlegung der Disziplinarsanktion in jedem Fall die Abteilungsleitung der FPA hinzu, um auch das psychiatrische Störungsbild angemessen berücksichtigen zu können und die Konsequenzen einer möglichen Disziplinarsanktion auch aus therapeutischer Sicht sorgfältig abzuwägen.

Bei festgestellter Schuldunfähigkeit (z.B. aufgrund eines psychotischen Schubes) erfolgt eine Verfahrenseinstellung.

Ziffer 100 – Kein therapeutisches Arbeitsplatzangebot in der JVA Pöschwies

Es ist nichtzutreffend, dass in der JVA Pöschwies "therapeutische Arbeitsplätze" fehlen. Bei Bedarf stehen solche auf der Abteilung Alter & Gesundheit (AGE) auch den Eingewiesenen der FPA zur Verfügung.

Die meisten Klienten der FPA arbeiten jedoch in den JVA-internen Gewerbebetrieben. Wie bereits erwähnt, erachten wir es als einen Standortvorteil, dass Arbeits- und Aus-



bildungsplätze, welche weitgehend dem Arbeitsmarkt entsprechen, auch für Massnahmenklienten verfügbar sind. Die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit ist nicht selten eine Ressource der Klienten der FPA, welche – um sekundäre "Hospitalisierungs-" bzw. "Prisonierungseffekte" zu vermeiden – erhalten und gezielt gefördert werden sollte.

Die grösstmögliche Förderung von Klienten sowie ihre Platzierung in den "normalen" Gewerbebetrieben (auch dort sind viele Werkmeister arbeitsagogisch geschult) entspricht dem bewährten Konzept der JVA Pöschwies und ist nicht aus der Not fehlender therapeutischer Arbeitsplätze entstanden. Hier geht es um die Entwicklung und Erhaltung wichtiger, für eine spätere Wiedereingliederung erforderlicher Ressourcen. Die FPA profitiert eindeutig von ihrer Eingebundenheit in die Struktur der JVA Pöschwies. So bleibt es im Bericht auch unerwähnt, dass für die Eingewiesenen auf der FPA das Absolvieren von Berufsausbildungen mit EFZ oder EBA Abschluss möglich ist, was in keiner anderen geschlossenen Vollzugseinrichtung in der Schweiz angeboten wird. Auch können Fernstudiengänge belegt werden.

Wir erlauben uns, dazu aus der JVA Pöschwies einige Beispiele anzuführen:

- Zwei Klienten der FPA absolvieren derzeit eine Metallbaulehre.
- Drei Klienten der FPA stehen aktuell in unterschiedlichen Gewerben vor dem Start einer Berufslehre.
- Seit Eröffnung der FPA am 1. September 2009 haben insgesamt sechs Klienten mit Lehrabschlüssen in Metallbau, Küche, Gärtnerei, Schreinerei, Buchbinderei und Garage die FPA verlassen.

Ziffer 104 – Spannungsfeld Sicherheits- und Wiedereingliederungsinteresse

Wir halten uns an die Vorgaben des Strafgesetzbuches, welches richtigerweise die Wiedereingliederung der Verurteilten zum Ziel hat. Dementsprechend sind unsere Vollzugspläne in Berücksichtigung des Vollzugsverlaufs, namentlich des Therapieerfolges, der legalprognostischen Einschätzungen und des zur Verfügung stehenden sozialen Empfangsraumes auf die soziale und soweit möglich berufliche Wiedereingliederung ausgerichtet. Die gegenwärtigen Vorstösse in den Eidgenössischen Räten im Bereich des Justizvollzugs, welche grösstenteils eine Verschärfung der Vollzugsmodalitäten zum Ziel haben, sei es direkt durch eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugsöffnungen, sei es indirekt durch Einführung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Gemeinwesen im Falle von Rückfällen anlässlich von gewährten Vollzugsöffnungen, zielen aber in eine völlig andere Richtung. Aus fachlicher Sicht können diese Vorstösse in keiner Weise unterstützt werden, abgesehen davon führen sie zwangsläufig zu einer massiven und letztlich unverhältnismässigen Verteuerung des Justizvollzugs.



Abschliessend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen


Jacqueline Fehr

Orientierungskopie an das Amt für Justizvollzug
